VERORDNUNG (EWG) Nr. 618/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der in Portugal anzuwendenden Anfangskontingente für 1986 für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier und Geflügelfleisch aus Drittländern und diesbezügliche Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund eines technischen Fehlers, dessen Berichtigung geplant ist, wurde in der Beitrittsakte die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus Drittländern nach Portugal nicht vorgesehen. Da in Portugal für diese Erzeugnisse bis zum 1. März 1986 ein Einfuhrverbot gilt, erscheinen solche Beschränkungen notwendig, um schrittweise und gleichmäßig bis zum Beginn der zweiten Übergangsstufe zu der in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regelung mit freier Einfuhr zu gelangen. Bis zu der oben genannten Berichtigung muß als Übergangsmaßnahme die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für die genannten Erzeugnisse vorgesehen werden. Für die Bestimmung des Umfangs der mengenmäßigen Beschränkungen erscheinen die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 vorgesehenen Kriterien für die in deren Anhang II genannten Erzeugnisse angebracht.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 wird das Anfangskontingent 1986 bei den in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen auf den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, oder, wenn die Anwendung dieser Bestimmung die Festsetzung eines Anfangskontingents in Höhe von Null zur Folge hätte, auf mindestens 10 v. H. des Anfangskontingents festgesetzt, das für die gleichen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 stammenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist. Aufgrund der vorliegenden Angaben ist bei Küken und Bruteiern das erste und bei den anderen Erzeugnissen das zweite Kriterium anzuwenden.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente zu gewährleisten, muß gleichzeitig mit dem Antrag auf die Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit gestellt werden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 wird der Mindestrhythmus der Erhöhung der Kontingente nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 1 der genannten Verordnung mindestens für jedes Jahr der zweiten Stufe insbesondere unter Berücksichtigung der Handelsströme und des Standes der bilateralen und multilateralen Verhandlungen festgelegt.

Es ist vorzusehen, daß Portugal der Kommission Angaben über die Anwendung der Kontingente übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1987 kann die Portugiesische Republik eine mengenmäßige Beschränkung bei der Einfuhr von Eiern in Schale der Tarifstelle 04.05 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs aus Drittländern beibehalten.

(2) Die mengenmäßige Beschränkung nach Absatz 1 besteht in einem jährlichen Kontingent, das ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet wird.

(3) Artikel 1 Absätze 4 und 5 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 sind auf das in diesem Artikel vorgesehene Kontingent anwendbar.

Artikel 2

(1) Im Anhang werden die Anfangskontingente festgesetzt, die Portugal in Anwendung von Artikel 1 dieser Verordnung und von Artikel 280 der Beitrittsakte bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Eier und Geflügelfleisch aus Drittländern anwenden kann.

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.

(2) Für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden diese Kontingente um ein Sechstel verringert.

Artikel 3

(1) Die portugiesischen Behörden erteilen die Einfuhrgenehmigungen so, daß eine gerechte Aufteilung der verfügbaren Menge auf die Antragsteller gewährleistet wird.

(2) Zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung wird eine Sicherheit gestellt, die entsprechend den Vorschriften der portugiesischen Behörden nach der Durchführung der Einfuhren freizugeben ist.

Artikel 4

Der Mindestrhythmus der Erhöhung der Kontingente beläuft sich auf 10 v. H. zu Beginn eines jeden Jahres der ersten Stufe.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung wird auf der Grundlage der erzielten Gesamtzahl berechnet.

Artikel 5

(1) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie für die Anwendung von Artikel 3 erlassen haben.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. eines jeden Monats folgende Angaben für jedes der Erzeugnisse, für das im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind:

— die Mengen, auf die sich die erteilten Einfuhrgenehmigungen beziehen, aufgeteilt nach Herkunftsland;

— die eingeführten Mengen, aufgeteilt nach Herkunftsland.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:	— 1 000 Stück —
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken":	
	ex I. von Truthühnern oder von Gänsen:	
	— von Truthühnern	29
	ex II. andere:	
	— von Hühnern	22
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht:	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:	
	I. Eier von Hausgeflügel:	
	a) Bruteier:	
	ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen	
	— von Truthühnern	12
	ex 2. andere:	
	— von Hühnern	10
		— Tonnen —
	b) andere:	133